

## Gedanken zum Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB)

Von Priv.-Doz. Dr. Brian Valerius, Köln\*

*Am 1. 7. 2011 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (BGBl. I, S. 1266) und mit ihm der neue Straftatbestand des § 237 StGB in Kraft.<sup>1</sup> Der Beitrag untersucht das Bedürfnis einer eigenständigen Normierung der Zwangsheirat und setzt sich mit einzelnen Problemen der Vorschrift auseinander.*

### I. Inhalt und Gesetzgebungsgeschichte

Zwangsheiraten sind das von der Öffentlichkeit in Deutschland zunehmend beachtete gesellschaftliche Phänomen, einen oder beide künftige Ehepartner durch Ausübung von Druck zur Ehe zu bestimmen.<sup>2</sup> Zwar kursierten in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge und Entwürfe, Zwangsheiraten auch mittels

einer eigenen Strafvorschrift zu verhindern und zu bekämpfen,<sup>3</sup> weshalb die Einfügung des Straftatbestands der Zwangsheirat in § 237 StGB nicht völlig unerwartet kam. Trotz oder gerade wegen dieser langjährigen Erwägungen überraschte aber die Schnelligkeit, mit welcher der Gesetzgeber schließlich tätig wurde. Seltsam mutet vor allem an, dass das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat nur drei Tage nach der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss im Bundestag verabschiedet wurde und die dort geäußerte Kritik, wenngleich sie vornehmlich den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes galt, daher von vornherein nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Das vorrangige Ziel des Gesetzes ist ausweislich seiner Begründung, die bestehenden Regelungen effektiver auszugestalten und aufenthalts- und asylrechtliche Probleme bei der Zwangsheirat zu lösen.<sup>4</sup> Zu diesem Zweck sieht etwa § 37 IIa AufenthG nunmehr ein eigenständiges Wiederkehrrecht für

\* Der Autor ist Privatdozent an der Universität Würzburg und derzeit Vertreter des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung an der Universität zu Köln.

1 Die Vorschrift lautet:

»§ 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.«

2 Vgl. die Begriffsbeschreibungen in BT-Drs. 17/4401, S. 8; BT-Drs. 17/1213, S. 7; SCHUBERT/MOEBIUS ZRP 2006, 33 (34).

3 Zu verweisen bleibt auf Gesetzesanträge der Länder Baden-Württemberg vom 6. 10. 2004 (BR-Drs. 767/04) und Berlin vom 3. 6. 2005 (BR-Drs. 436/05; hierzu jeweils SCHUBERT/MOEBIUS ZRP 2006, 33), die in den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) vom 11. 8. 2005 mündeten (BT-Drs. 15/5951). Der Entwurf des Bundesrates wurde in späteren Legislaturperioden, namentlich am 23. 3. 2006 (BT-Drs. 16/1035) sowie zuletzt am 24. 3. 2010 (BT-Drs. 17/1213), erneut eingebracht. Er sah eine neue Strafvorschrift in § 234 b StGB vor, in deren Nummerierung bereits die Nähe des mit einer Zwangsheirat einhergehenden Unrechts zum Menschenhandel und zur Verschleppung zum Ausdruck kommen sollte. Im Schrifttum befürworten einen eigenständigen Straftatbestand BUSCH NJ 2010, 18 (28 f.) und KELEK ZAR 2006, 232 (235).

4 BT-Drs. 17/4401, S. 1.

ausländische Zwangsverheiratete vor.<sup>5</sup> Um Anreize für Scheinehen zu mindern, begründet zudem § 31 I 1 Nr. 1 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht fortan erst dann, wenn die Ehe mindestens drei Jahre im Bundesgebiet besteht.<sup>6</sup> Schließlich wurde die Antragsfrist für die Aufhebung einer aufgrund widerrechtlicher Drohung geschlossenen Ehe (§ 1314 II Nr. 4 BGB) von einem auf drei Jahre verlängert (§ 1317 I 1 BGB). Der Schwerpunkt bei der Bekämpfung von Zwangsheiraten liegt also auf zivil- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, während dem Strafrecht lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Art. 4 des Gesetzes vom 1. 7. 2011 beschränkt sich dementsprechend darauf, in § 237 StGB einen eigenständigen Straftatbestand der »Zwangsheirat« einzufügen und das bisherige, mit § 237 I StGB inhaltsgleiche Regelbeispiel in § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB aufzuheben. Der Beitrag konzentriert sich auf die strafrechtliche Perspektive und somit auf den neuen § 237 StGB.

## II. Normierungswürdigkeit und -bedürftigkeit der Zwangsheirat

Fraglich erscheint insoweit schon, die »Zwangsheirat« in einer eigenen Vorschrift unter Strafe zu stellen. Eine unmittelbare Notwendigkeit, Strafbarkeitslücken zu schließen, besteht jedenfalls für die Regelung in § 237 I StGB nicht. Denn die hiervon erfasste Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel, um einen Menschen rechtswidrig zur Eingehung der Ehe zu nötigen, verwirklicht ohnehin den Nötigungstatbestand des § 240 StGB. Darüber hinaus wurden solche Verhaltensweisen durch das 37. StrÄndG vom 11. Februar 2005<sup>7</sup> ausdrücklich als besonders schwerer Fall in § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB benannt, um das strafbare Unrecht der Zwangsverheiratung als menschenverachtendes, dem Menschenhandel ähnliches Vorgehen zu betonen.<sup>8</sup> Aus dem Regelbeispiel wurde lediglich ein eigener Tatbestand, dessen Strafrahmen zudem mit dem des § 240 IV StGB übereinstimmt. Woraus ergibt sich also das Bedürfnis, die erst kürzlich erfolgte Gesetzesänderung in § 237 StGB auszulegen und mit der Überschrift der »Zwangsheirat« zu versehen?

Der Entwurf bringt unmissverständlich zum Ausdruck, in erster Linie aus symbolischen Gründen eine gesonderte Sanktionierung einzuführen. Die Vorschrift setze »ein eindeutiges Signal, dass der Staat den mit einer Zwangsheirat verbundenen Eingriff in die Rechte betroffener Personen mit dem schärfsten ihm zur Verfügung stehenden Mittel unterbinden will«.<sup>9</sup> Dadurch soll sogleich der Fehlvorstellung entgegengetreten werden, es handele sich bei der Zwangsheirat »um eine zumindest tolerable Tradition aus früheren Zeiten oder anderen Kulturen«.<sup>10</sup>

Die Reduktion des Strafrechts auf ein bloßes Symbol ist hier allerdings schon deswegen fragwürdig, weil gerade diejenigen kulturellen, insbesondere patriarchalisch geprägten Bevölkerungsgruppen, in denen Zwangsheiraten vornehmlich vorgekommen werden, kaum durch einen eigenständigen Straftatbestand zu erreichen sind. Um den in Zwangsheiraten liegenden Unrechtsgehalt und die hiermit einhergehende Missachtung von Menschenrechten zu verdeutlichen bzw. in Erinnerung zu rufen, wären Aufklärungskampagnen und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit hilfreicher als die Aufnahme eines besonderen Tatbestands »Zwangsheirat« in § 237 StGB und in das Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuchs.<sup>11</sup>

Auf eine etwaige Symbolwirkung kann also kaum verwiesen werden, um den neuen § 237 StGB zu legitimieren. Für eine eigenständige Normierung spricht aber immerhin der Rege-

lungsgehalt des § 237 II StGB, der nunmehr – erstmalig und in Anlehnung an § 234 a StGB – die Verschleppung zur Zwangsheirat unter Strafe stellt. Hier hätte sich alternativ lediglich angeboten, § 234 a StGB entsprechend zu erweitern. Dadurch würden jedoch strafbare Handlungen im Zusammenhang mit abgenötigten Eheschließungen über zwei Strafvorschriften verstreut, so dass die gebündelte Regelung in dem neuen § 237 StGB als gerechtfertigt erscheint. Er schützt als eigenes Rechtsgut die Freiheit in ihrer speziellen Ausformung als Freiheit zur Eheschließung, die das Bundesverfassungsgericht aus Art. 6 I GG ableitet.<sup>12</sup> Dessen Schutzbereich umfasst unter anderem das Recht, einen selbst gewählten Partner zu ehelichen, d. h. sowohl den Ehepartner als auch den Zeitpunkt der Eheschließung frei zu bestimmen. Zumindest durch Art. 2 I GG ist des Weiteren die negative Freiheit gewährleistet, selbst darüber zu entscheiden, überhaupt eine Ehe einzugehen.<sup>13</sup>

Zu kritisieren bleibt allerdings die gewählte Überschrift des neuen Straftatbestands. Sie fügt sich nämlich nicht in den achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils ein, da die dort normierten Straftaten gegen die persönliche Freiheit jeweils die freiheitsbeschränkende *Handlung* (z. B. Menschen- und Kinderhandel, Nachstellung, Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung) bezeichnen und nicht – wie jetzt § 237 StGB – den freiheitsbeschränkenden tatbestandlichen *Erfolg*. Selbstverständlich stellt § 237 StGB jedoch ebenso wenig die abgenötigte »Zwangsheirat« unter Strafe, sondern den vorher ausgeübten »Zwang zur Heirat«. Zudem handelt es sich bei der »Zwangsheirat« nicht um einen juristischen Begriff. So kennt das BGB lediglich die »Wiederverheiratung« und spricht gerade bei der von § 237 StGB zu verhindernden abgenötigten Heirat von »Eheschließung« (vgl. §§ 1310 ff. BGB). § 237 StGB hätte daher treffender als »Zwangsverheiratung« oder – in Anlehnung an das BGB – als »Nötigung zur Eheschließung« überschrieben werden müssen. Stattdessen wurde die »Zwangsheirat« zur amtlichen Überschrift, ohne freilich im Wortlaut der Norm in irgendeiner Weise hierauf zurückzugreifen; dort ist dann von »Eingehung der Ehe« die Rede. Ob der Gesetzgeber durch die Bemühung öffentlichkeitswirksamer, aber unjuristischer Schlagworte dem Anliegen des Strafrechts gerecht wird, Rechtsgüter zu schützen und ein friedliches und freiheitliches Zusammenleben zu gewährleisten, ist äußerst fraglich. Dies gilt zumal, wenn eben jene Schlagworte zugleich die Gefahr begründen, Assoziationen zu einzelnen Bevölkerungsgruppen zu wecken und diese dadurch insgesamt im unbewussten Auge des Betrachters zu diskreditieren.

Der Hang, zunehmend auf eine Symbolfunktion des Strafrechts zu verweisen und zurückzugreifen, zeigt sich ebenso bei der aktuellen Debatte um eine ausdrückliche Sanktionierung der Beschneidung von Frauen. Solche medizinisch nicht indizierten Eingriffe werden aufgrund ihrer Schwere zumeist als Genital-

5 Zur Kritik BT-Drs. 17/5093, S. 14.

6 BT-Drs. 17/4401, S. 2; zur Kritik BT-Drs. 17/5093, S. 13.

7 BGBl. I, S. 239.

8 BT-Drs. 15/3045, S. 10.

9 BT-Drs. 17/4401, S. 9.

10 BT-Drs. 17/4401, S. 9; ebenso bereits BT-Drs. 17/1213, S. 9.

11 Kritisch auch HEFENDEHL JA 2011, 401 (406); YERLIKAYA/ÇAKIR-CEYLAN ZIS 2011, 205 (213).

12 BVerfGE 36, 146 (161); 105, 313 (342) m. w. N.

13 BVerfGE 56, 363 (384); Dreier/GRÖSCHNER GG, 2. Aufl. 2004 ff., Art. 6 Rdn. 53; UHLEOK-GG, 10. Edit. 2011, Art. 6 Rdn. 22 m. w. N. zum Streitstand.

verstümmelung bezeichnet. Dementsprechend wird hier gleichfalls erwogen, einen eigenständigen Straftatbestand in § 226 a StGB mit der amtlichen Überschrift »Genitalverstümmelung« einzuführen.<sup>14</sup> Dadurch werde »jeder Zweifel über die strafrechtliche Einordnung der Tat als schwerwiegender Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Opfers beseitigt und ein eindeutiges Signal gesetzt, dass der Staat solche Menschenrechtsverletzungen keinesfalls toleriert, sondern energisch bekämpft.«<sup>15</sup> Dem bleibt gleichfalls entgegenzuhalten, dadurch die systematische Struktur der §§ 223 ff. StGB aufzugeben, die sich an der Schwere des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit orientiert und gerade nicht einzelne Erscheinungsformen von Körperverletzungen zu selbstständigen Tatbeständen erhebt. Vorzugswürdig wären daher jedenfalls Vorschläge, welche die bestehende Systematik achten und bestehen lassen.<sup>16</sup>

Schließlich wäre es nicht nur integrationspolitisch bedenklich, eine Symbolfunktion von Strafnormen bevorzugt bei strafwürdigen Verhaltensweisen heranzuziehen, die vornehmlich in anderen Kulturkreisen verbreitet sind und auf welche die Öffentlichkeit hierzulande nunmehr im Zuge der kulturellen Pluralisierung aufmerksam wird. Die Beispiele der Zwangsheirat und Genitalverstümmelung schließen eine solche nachdenklich stimmende Tendenz jedenfalls nicht aus. Hingegen wurde etwa bei dem in den letzten Jahren vermehrt registrierten und auch von den Medien aufgegriffenen Phishing als neue Erscheinungsform der Computer- und Internetkriminalität bewusst auf die Einführung einer eigenen Strafvorschrift verzichtet. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angeregte ausdrückliche Aufnahme eines Tatbestands<sup>17</sup> lehnte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit dem Verweis auf »einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gegen Phishing-Angriffe nach geltendem Recht« ab.<sup>18</sup> Auf das Strafrecht als bloßes Symbol wurde hier also – zu Recht – nicht zurückgegriffen.

### III. Ausgewählte Probleme bei der Auslegung des § 237 StGB

#### 1. »Ehe« im Sinne des Abs. 1

Inhaltlich ergeben sich bei dem neuen Straftatbestand des § 237 StGB einige Probleme, die vor allem den Anwendungsbereich der Norm betreffen. Dies gilt zunächst für den abgenötigten Erfolg der »Eingehung der Ehe« in Abs. 1. Gerade im Hinblick auf im Ausland vorgenommene Eheschließungen<sup>19</sup> ist fraglich, welche Voraussetzungen an die »Ehe« zu stellen und ob hierunter sämtliche, insbesondere kulturelle oder religiöse Formen des Ehegelnisses zu verstehen sind. Bei in Deutschland geschlossenen Ehen bleibt zu diskutieren, ob auch die Nötigung zur kirchlichen Trauung den Tatbestand der Zwangsheirat verwirklicht.

Der Wortlaut der Vorschrift, der mit der Titelüberschrift der §§ 1303 ff. BGB (»Eingehung der Ehe«) übereinstimmt, spricht zunächst für eine Beschränkung des Tatbestands auf die bürgerliche Ehe und vergleichbare Formen der Eheschließung im Ausland. Auch die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat zugleich verabschiedeten aufenthaltsrechtlichen Regelungen haben die staatliche Ehe und deren Rechtsfolgen im Blick, die kirchliche Ehen gerade nicht nach sich ziehen. Schließlich streitet der Verweis in den Gesetzgebungsmaterialien auf die verfassungsrechtlich geschützte Eheschließungsfreiheit<sup>20</sup> für eine solche Auslegung, verlangt das Bild des Art. 6 I GG nach hM doch eine Ehe, die unter staatlicher Mitwirkung geschlossen wird, und erstreckt sich somit nur auf die Zivilehe.<sup>21</sup> Kirchliche

Trauungen und vergleichbare Eheschließungen im Ausland, etwa wenn sie im Inland nicht anerkannt werden, schieden demnach von vornherein als Nötigungserfolg des § 237 I StGB aus und wären lediglich von § 240 I StGB erfasst. In diese Richtung dürften Stimmen in der Kommentarliteratur weisen, die für das frühere Regelbeispiel in § 240 IV 2 Nr. 1 Var. 2 StGB eine wirksame Eheschließung voraussetzen.<sup>22</sup>

Diese nahe liegende Interpretation erscheint indes fraglich, wenn die Motive für Zwangsheiraten (im nichtjuristischen Sinne) berücksichtigt werden. Zwar werden sie häufig vorgenommen, um gerade die rechtlichen Wirkungen einer Ehe auszunutzen und um beispielsweise ein Nachzugsrecht des angetrauten Ehegatten zu begründen. Allerdings wird mit Zwangsheiraten im Einzelfall ebenso verfolgt, die Töchter zu versorgen, sie alten Traditionen zu unterwerfen oder Macht und Einfluss der Familie zu sichern.<sup>23</sup> Derartige Ziele erfordern nicht unbedingt eine (vergleichbare Form der) Zivilehe, zumal gerade in patriarchalisch geprägten Kreisen aufgrund des hohen Stellenwerts von Traditionen religiöse oder andere Formen der Eheschließung ggf. eine größere Wertschätzung als staatliche oder sonst rechtlich verbindliche Trauungen genießen. Da auch der Gesetzgeber in seiner Begründung auf die genannten Motive verwies und der Einzelne vor dem Zwang zu solchen Eheschließungen nicht minder zu bewahren bleibt, ist vorzugswürdig, sie nach Sinn und Zweck des § 237 StGB ebenfalls als möglichen Nötigungserfolg zu erachten. Der Wortlaut der Norm steht dem nicht entgegen, da etwa von der (kirchlichen) Ehe als Sakrament in christlichen Kirchen oder von der nach islamischem Ritus geschlossenen Imam-Ehe die Rede ist, der allgemeine Sprachgebrauch also für die »Ehe« gerade keine rechtliche Verbindlichkeit voraussetzt.

#### 2. Nötigung zur Eingehung der Ehe

Unter Nötigung im Sinne des § 237 I StGB ist in Anlehnung an die Auslegung des § 240 I StGB jede Einwirkung zu verstehen, durch die das Opfer gegen seinen Willen zur Eingehung der Ehe veranlasst wird.<sup>24</sup> Dabei genügt es nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck des § 237 I StGB, einen der Ehepartner mit Zwang zu diesem Schritt zu bewegen. Entsprechend dem Umfang der Eheschließungsfreiheit liegt eine Nötigung auch dann vor, wenn jemand veranlasst wird, den frei gewählten Partner zu ehelichen,

14 Siehe den Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen vom 8.12.2009 (BR-Drs. 867/09); hierzu HAGEMEIERS/BÜLTE JZ 2010, 406; HAHN ZRP 2010, 37 mit Erwidern WÜSTENBERG ZRP 2010, 131.

15 BR-Drs. 867/09, S. 2.

16 Siehe beispielsweise die Gesetzentwürfe vom 9.2.2011 (BT-Drs. 17/4759) sowie vom 6.5.2009 (BT-Drs. 16/12910), die § 226 StGB um eine Nummer erweitern wollen; kritisch hingegen HAGEMEIERS/BÜLTE JZ 2010, 406 (407).

17 BT-Drs. 16/3656, S. 17.

18 BT-Drs. 16/3656, S. 19.

19 Zur Anwendbarkeit des § 237 StGB auf internationale Sachverhalte siehe unten III.4.

20 BT-Drs. 17/4401, S. 8.

21 BVerfGE 29, 166 (176); 62, 323 (331); Maunz/Dürig/BADURA GG, 60. Liefg. 2010, Art. 6 Rdn. 42; UHLE OK-GG (Fn. 13), Art. 6 Rdn. 10 mit Nachweisen zum Streitstand; YERLIKAYA/ÇAKIR-CEYLAN ZIS 2011, 205 (209 f.).

22 FISCHER StGB, 58. Aufl. 2011, § 240 Rdn. 59 a; ebenso Schönke/Schröder/ESER/EISELE StGB, 28. Aufl. 2010, § 240 Rdn. 38.

23 Zu den Motiven der Zwangsheirat BT-Drs. 17/4401, S. 8; siehe ferner schon BT-Drs. 17/1213, S. 7 f.

24 Vgl. FISCHER (Fn. 22), § 240 Rdn. 4.

dies aber ohne den ausgeübten Druck überhaupt nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt geschehen wäre. Den Tatbestand verwirklicht hingegen weder die Nötigung, eine (freiwillig oder unter Zwang geschlossene) Ehe aufrechtzuerhalten,<sup>25</sup> noch die Anwendung von Zwang, um eine nicht erwünschte Ehe zu verhindern.

Wenngleich diejenigen Erscheinungsformen der Zwangsheirat im nichtjuristischen Sinne, die der Anlass für das Gesetz vom 1. 7. 2011 waren, ein halbwegs klares Bild erfasster Fälle einer abgenötigten Eheschließung vermitteln,<sup>26</sup> bleibt im Einzelfall mitunter fraglich, wo die für die Zwangsheirat im juristischen Sinne maßgebliche Grenze verläuft. So liegt noch keine Nötigung zur Eingehung der Ehe vor, wenn die Eltern den künftigen Ehepartner »lediglich« aussuchen. Selbst bei einer solchen arrangierten Ehe gibt letztlich nach § 237 I StGB den Ausschlag, ob die Eheleute sich gleichwohl frei für oder gegen die Heirat entscheiden können. Nicht verwirklicht ist der Tatbestand jedenfalls bei Scheinehen, die freiwillig, ggf. sogar gegen Entgelt eingegangen werden, um etwa dem oder der Vermählten ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen.

Außer dem nötigenden Zwang setzt eine Strafbarkeit nach § 237 I StGB voraus, sich der Tatmittel der Gewalt (z. B. durch körperliche oder sexuelle Übergriffe oder Freiheitsbeschränkungen) oder der Drohung mit einem empfindlichen Übel (z. B. durch Ankündigung des Ausschlusses aus dem Familienverband oder sonstiger Sanktionen bis hin zur Tötung)<sup>27</sup> zu bedienen. Durch die Übernahme der Nötigungsmittel des § 240 StGB überschreiten wie dort Einflussnahmen dann nicht die Strafbarkeitsschwelle, wenn ihnen der Genötigte in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten vermag. Dies betrifft insbesondere Formen der Einwirkung, welche die Öffentlichkeit gewöhnlich nicht als »Zwangsheirat« begreift, beispielsweise den Lebensgefährten vor die Wahl zu stellen, entweder zu heiraten oder die Beziehung zu beenden,<sup>28</sup> die Androhung von Verwandten, ihren Angehörigen bei unterbleibender Eheschließung zu enterben, oder der soziale Druck des gesellschaftlichen Umfeldes, das angesichts einer Schwangerschaft die Eheschließung der künftigen Eltern erwartet. Der Gesetzgeber sieht im erstgenannten Fall die Strafbarkeit erst an der fehlenden Verwerflichkeit scheitern,<sup>29</sup> zieht dadurch aber den Bereich der tatbestandlichen Willensbeeinflussung zu weit.

Den Tatbestand des § 237 I StGB erfüllen ebenso wenig sonstige Zwänge zur Eheschließung, die weder Gewalt noch eine Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellen. Vor allem das bloße Machtwort, dem sich der Adressat widerstandslos fügt, ist nicht erfasst,<sup>30</sup> sofern es nicht ausnahmsweise im Einzelfall unter Inbezugnahme sämtlicher Umstände als konkludente Drohung aufzufassen ist. Dieses Ergebnis stimmt nachdenklich, gilt jedoch auch für vergleichbar herbeigeführte Nötigungserfolge des § 240 StGB. Es bleibt dennoch festzuhalten, dass gerade Personen in einem ausgeprägten Über-/Unterordnungsverhältnis mitunter ein geringerer Schutz vor Einwirkungen auf ihre Willensfreiheit zuteil wird. Für den Tatbestand der Zwangsheirat bedeutet dies, gerade bei gefestigten patriarchalischen Strukturen, die nicht einmal ein Widerwort vornehmlich weiblicher Familienangehöriger gestatten und daher überhaupt keines Einsatzes der Nötigungsmittel des § 237 I StGB bedürfen, ins Leere zu gehen. Dies unterstreicht die Ohnmacht des Gesetzgebers, die Zwangsheirat durch eine (eigenständige) Strafvorschrift zu bekämpfen, und belegt die Notwendigkeit, hierbei primär auf andere staatliche Mittel zurückgreifen zu müssen.

### 3. Verwerflichkeit

Die Zwangsheirat ist wie die Nötigung gemäß § 240 StGB als offener Tatbestand ausgestaltet. Es muss also bei § 237 I StGB ausdrücklich festgestellt werden, ob die Tat rechtswidrig ist. Hierzu dürfen zum einen keine allgemeinen Rechtfertigungsgründe eingreifen, die bei der Zwangsheirat aber kaum vorstellbar sind,<sup>31</sup> und muss zum anderen gemäß Abs. 1 Satz 2 die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen sein. Dies setzt wie bei dem wörtlich identischen § 240 II StGB voraus, dass bei einer Gesamtwürdigung das angewandte Nötigungsmittel, d. h. die verübte Gewalt oder die Androhung des Übels, zu dem vom Täter verfolgten Zweck als sozial unerträglich erscheint.<sup>32</sup> Da die Eingehung der Ehe als erstrebter Nötigungserfolg in der Regel kein sozialwidriges Ziel darstellt, wird sich die Verwerflichkeit in erster Linie aus dem eingesetzten Nötigungsmittel oder seinem fehlenden Zusammenhang mit der beabsichtigten Eheschließung ergeben.

Die Verwerflichkeit bestimmt sich hierbei schon aus Gründen der Rechtsgleichheit nach einem einheitlichen Maßstab, der den im Inland vorherrschenden Anschauungen zu entnehmen bleibt. Dass der Täter gegebenenfalls aufgrund seiner kulturellen Wertvorstellungen eine fremdbestimmte Eheschließung als üblich, traditionell oder zumindest als nicht sozialinadäquat erachtet, schließt die Verwerflichkeit seines Handelns demnach nicht aus. Eine darauf beruhende Fehlvorstellung über die Beurteilung und somit den Unwertgehalt eines Verhaltens bedeutet einen Verbotsirrtum,<sup>33</sup> der in der Regel vermeidbar sein wird. Denn selbst dem völlig seinen heimatlichen Anschauungen verhafteten Täter ist zumindest bei einem längeren Aufenthalt in Deutschland vorzuhalten, sich nicht über die wesentlichen Grundsätze der hiesigen Rechtsordnung wie verfassungsrechtlich gewährte Menschenrechte informiert zu haben.<sup>34</sup>

### 4. Verschleppung zur Zwangsheirat gemäß Abs. 2

§ 237 II StGB stellt erstmals die Verschleppung zur Zwangsheirat unter Strafe. Anlass der Normierung sind insbesondere sogenannte Ferienverheiratungen, bei denen in Deutschland aufwachsende Mädchen und junge Frauen unter dem Vorwand, wie üblich im Herkunftsland ihrer Familien den Urlaub zu erleben, dorthin verbracht und zur Eingehung der Ehe gezwungen werden.<sup>35</sup> Ziel der Eheschließung kann beispielsweise sein, dem Ehepartner die legale Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen. Zum Teil bleiben die zwangsverheirateten Frauen

25 Kritisch YERLIKAYA/ÇAKIR-CEYLAN ZIS 2011, 205 (207).

26 Beispielsfälle schildert BUSCH NJ 2010, 18 (18 f.).

27 Zu den eingesetzten Nötigungsmitteln bei Zwangsheiraten siehe jeweils BT-Drs. 17/4401, S. 8; ferner BT-Drs. 17/1213, S. 7; SCHUBERT/MOEBIUS ZRP 2006, 33 (34).

28 Vgl. BGH NStZ 1982, 287 zur – nicht als Nötigung strafbaren – Ankündigung, eine Freundschaft zu beenden.

29 BT-Drs. 17/4401, S. 12.

30 YERLIKAYA/ÇAKIR-CEYLAN ZIS 2011, 205 (208).

31 Ebenso YERLIKAYA/ÇAKIR-CEYLAN ZIS 2011, 205 (208).

32 BGHSt 18, 389 (391); LACKNER/KÜHL StGB, 27. Aufl. 2011, § 240 Rdn. 18.

33 FISCHER (Fn. 22), § 240 Rdn. 54; GROPP/SINN MünchKomm-StGB, 1. Aufl. 2003, § 240 Rdn. 106 f.; VALERIUS OK-StGB, 14. Edit. 2011, § 240 Rdn. 43.

34 Vgl. YERLIKAYA/ÇAKIR-CEYLAN ZIS 2011, 205 (208).

35 BT-Drs. 17/4401, S. 8 und 13; vgl. auch BT-Drs. 17/1213, S. 7.

aber auch nach der Heirat gegen ihren Willen im Ausland (sogenannte Heiratsverschleppung).<sup>36</sup>

Der eigenständige, der Vorschrift des § 234 a StGB nachgebildete Straftatbestand des § 237 II StGB sanktioniert Handlungen im Vorfeld der Nötigung zur Eheschließung, die das Opfer dem tatsächlichen und rechtlichen Schutz im Inland (weiterhin) entziehen sollen.<sup>37</sup> So ist in strafrechtlicher Hinsicht § 237 I StGB auf im Ausland vorgenommene Zwangsheiraten lediglich unter den Voraussetzungen des § 7 StGB anwendbar. Danach muss zum einen das Opfer Deutsche(r) sein (Abs. 1) oder der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit der Tat haben oder nach der Tat erwerben (Abs. 2 Nr. 1). Zum anderen muss jeweils, woran die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts oftmals scheitern dürfte, die Zwangsheirat ebenso am Tatort mit Strafe bedroht sein oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegen. Ohne die Vorverlagerung in § 237 II StGB könnte also die Mitwirkung an einer im Ausland vorgenommenen Zwangsheirat häufig nicht nach deutschem Strafrecht sanktioniert werden.

Tathandlungen sind zum einen das Verbringen (Var. 1) und die Veranlassung, sich in das Ausland zu begeben (Var. 2). Erfasst sind – wie die Tatmittel der Gewalt, der Drohung mit einem empfindlichen Übel und der List belegen – sowohl physische als auch psychische Einwirkungen auf das Opfer, das Inland zu verlassen. Zum anderen ist strafbar, das Opfer mit den genannten Tatmitteln davon abzuhalten, in das Inland zurückzukehren (Var. 3); bei Einwirkungen vom Ausland aus ist diese Tatmodalität allerdings wiederum nur unter den Voraussetzungen des § 7 StGB anwendbar. Die Tathandlungen müssen jeweils vorgenommen werden, um eine Tat nach § 237 I StGB zu begehen. Ob es

zur (abgenötigten) Eingehung der Ehe kommt, bleibt unerheblich. Es handelt sich bei § 237 II StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

#### IV. Fazit

Bei aller Kritik an der neuen Vorschrift des § 237 StGB ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass der Gesetzgeber entschlossen versucht, Zwangsheiraten zu bekämpfen. Dieses Anliegen darf jedoch nicht zu einem nahezu reflexartigen Rückgriff auf das Strafrecht führen. Um die Normierung eines eigenständigen Straftatbestands zu begründen, kann zwar etwa auf die nunmehr tatbestandlich erfasste Verschleppung zur Zwangsheirat in § 237 II StGB verwiesen werden. Es erscheint aber fraglich, das Strafrecht lediglich zum Symbol degradieren zu wollen, da es durch diese Zweckentfremdung droht, langfristig an Lenkungs kraft zu verlieren und seinem eigentlichen Anliegen, ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten, nicht mehr gerecht zu werden. Die Verwendung des nichtjuristischen, lediglich öffentlichkeitswirksamen Begriffs der »Zwangsheirat« als amtliche Überschrift verstärkt diese Bedenken. Inhaltlich wirft die Norm ebenso einige Fragen auf, die belegen, dass das Strafrecht weder das geeignetste noch das primäre Mittel ist, um erfolgreich gegen Zwangsheiraten vorzugehen.

<sup>36</sup> BT-Drs. 17/1213, S. 7.

<sup>37</sup> BT-Drs. 17/4401, S. 12.